

# Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. VI.

**Inhalt:** 32. Wehrgesetz vom 11. April 1889. — 33. Instruction des k. k. Finanzministeriums betreffend die Gebührenbemessung und Abstattung bei Dienstesverleihungen an geistliche Personen und bei Dienstesveränderungen derselben. — 34. Canonische Visitation und Firmung. — 35. Mäßigkeits-Verein. — 36. Concurus-Ausschreibung. — 37. Chronik der Diöcese.

1889.

32.

## Wehrgesetz vom 11. April 1889.

Durch das Wehrgesetz vom 11. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 41) sind die Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 151; kirchl. Verordnungsblatt XXIV), und der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 153; Diöcesanblatt Nr. 2 de 1883) außer Kraft gesetzt worden.

Zur Durchführung des neuen Wehrgesetzes, das bereits am 13. April 1889 in Kraft getreten ist, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung unterm 15. April 1889 eine Verordnung (R.-G.-Bl. Nr. 45) erlassen.

Dem wohllehrw. Diöcesanclerus werden die betreffenden Bestimmungen, sowohl des neuen Wehrgesetzes, als auch der Durchführungs-Verordnung im Nachstehenden dem vollen Wortlaute nach mitgetheilt:

### I. Eheverbot bezüglich der Stellungspflichtigen Personen.

Was die Verehelichung Stellungspflichtiger Personen betrifft, so ist Folgendes zu beachten:

a) Das neue Wehrgesetz setzt in §. 50 Nachstehendes fest:

„Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöst oder in der dritten Altersklasse nicht assentirt worden sind.“

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung vom Minister für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Wer sich mit Uebertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld mit 30 bis zu 300 fl. bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.“

In Betreff dieser Bestimmung des §. 50 ist vor Allem zu bemerken, daß das neue Wehrgesetz bezüglich des Eintrittes

in das „Stellungspflichtige Alter“ eine Abänderung der bisher in Geltung gestandenen Bestimmung getroffen hat, da nach dem früheren Wehrgesetze der Eintritt in die Wehrpflicht mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das zwanzigste Jahr vollendet, begann, während das neue Wehrgesetz im §. 5 bestimmt: „Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.“ Erst mit diesem Zeitpunkte sonach beginnt nunmehr die erste Altersklasse und kommen demgemäß „die im J. 1869 geborenen Wehrpflichtigen erst im Jahre 1890 als erste Altersklasse zur Stellung“ (R.-G.-Bl. Nr. 48 vom 1. J.).

Ferner ist zu bemerken, daß laut der nachstehenden Durchführungsverordnung die Landesbehörde zur ausnahmsweisen Ehebewilligung für Stellungspflichtige im Sinne des 2. Absatzes des obigen §. 50 delegirt ist.

b) Die Durchführungs-Verordnung enthält folgende nähere Bestimmungen: „§. 19. Verbot der Verehelichung für Stellungspflichtige.“

1. Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der III. Altersklasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung in irgend einer Altersklasse gelöst oder „Waffenunfähig“ erklärt (§ 94.) oder in der III. Altersklasse nicht assentirt worden sind.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung von der Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Wer sich mit Uebertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld mit 30 bis zu 300 Gulden bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht.

2. Das Strafverfahren steht den politischen Behörden der Heimatsgemeinde, bei zweifelhafter Heimatsberechtigung

jener politischen Bezirksbehörde, in deren Stellungsliste der betreffende Stellungspflichtige verzeichnet ist (§ 84.), gegen active Militär-Personen den Militär-Behörden zu (§ 86.).

3. Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Uebertretung außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verübt wurde.

Der gleichen Bestrafung unterliegen auch die ungarischen Staatsbürger, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, gleichviel ob sie die Uebertretung in diesem Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben.

Das Verfahren und das Erkenntniß steht im letzteren Falle der politischen Behörde des Aufenthaltsortes zu.

Die Verjährungszeit ist eine dreimonatliche und beginnt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Eingehung der Ehe verboten ist, oder mit der früher eingetretenen Auflösung des Ehebandes."

## II. Verehelichung bereits im Militärverbande stehender Personen.

In Betreff der Verehelichung der im Militärverbande stehenden Personen sind folgende Bestimmungen durch §. 61 des neuen Wehrgesetzes festgesetzt:

1. „Ohne militär-behördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

- a) die activen Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
- b) die uneingereichten Recruten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
- c) die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden, und jener, welche auf Grund des §. 32, zweiter Absatz, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind (§. 34, vorletzter Absatz);
- d) die mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;
- e) die in der Locoverforgung eines Militär-Invalidenthauses untergebrachten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr.

In Fällen der Uebertretung dieses Verbotes finden Anwendung:

- a) auf die activen Militärpersonen die militärischen Strafgesetze und Vorschriften;
- b) auf die nichtactiven derlei Personen die Strafbestimmungen des § 50.

Die Mitschuldigen unterliegen der gleichen Behandlung."

2. „Alle hier nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr — einschließlich der uneingereichten und der nichtactiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militär-behördlichen Bewilligung."

Der wohllehrw. Diöcesan-Clerus wird in Betreff der vorstehenden Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes auf Folgendes aufmerksam gemacht:

ad 1. Zu den unter lit. a erwähnten „activen“ Militärpersonen gehört auch „die zeitlich beurlaubte Mannschaft“

(vgl. Diöcesanbl. Nr. 7 v. 1887, p. 74, §. 1, a); sonach bedarf diese selbstverständlich der militär-behördlichen Ehebewilligung.

Der in lit. c erwähnte zweite Absatz des §. 32 bezieht sich auf eine bevorzugte Kategorie von Büglingen der Lehrerbildungsanstalten.

Der ebendasselbst bezogene vorletzte Absatz des §. 34 betrifft eine bestimmte Kategorie von solchen Personen, welche wegen „ganz besonders berückichtigungswürdiger Familienverhältnisse“ die Beurlaubung „auf die Dauer des Friedens“ erhalten haben.

Der Wortlaut des die Strafen wegen einer ohne die erforderliche militär-behördliche Bewilligung stattgefundenen Verehelichung betreffenden §. 50 ist ohnehin bereits oben unter I. angeführt.

An den Bestimmungen über die Competenz zur Ertheilung der militär-behördlichen Ehebewilligung ist durch das neue Wehrgesetz nichts geändert worden und bleiben sonach auch dormalen noch die mit Diöcesanblatt Nr. 7 vom J. 1887 bekanntgegebenen Vorschriften über die Heiraten im k. k. Heere in Geltung.

ad 2. Obwohl die oben unter Ziffer 2 bezeichneten Personen allerdings einer militär-behördlichen Ehebewilligung nicht benöthigen, so haben sie doch selbstverständlich alle jene Nachweise beizubringen, welche auf Grund der sonstigen Gesetze oder Vorschriften zum Behufe einer giltigen und erlaubten Eheschließung erforderlich sind.

## III. Militär- u. civilgeistliche Jurisdiction.

Verschieden von der Frage über die Nothwendigkeit einer militär-behördlichen Ehebewilligung ist die Frage über die geistliche Zuständigkeit der im Militärverbande stehenden Eheverber, nämlich: ob sie der militärgeistlichen oder aber der gewöhnlichen pfarrlichen (civilgeistlichen) Jurisdiction unterstehen?

In Betreff des geistlichen Jurisdictionsverhältnisses in Ehesachen ist durch das neue Wehrgesetz keine Aenderung eingetreten und gelten sonach auch dormalen noch die mit Diöcesanblatt Nr. 7 vom J. 1887, pag. 79 dem wohllehrw. Diöcesan-Clerus bekanntgegebenen gesetzlichen Vorschriften.

## IV. Verzeichnung von Wehrpflichtigen u. Anfertigung von Familien-Auskünften.

Indem im Nachstehenden dem wohllehrw. Diöcesan-Clerus die zur Durchführung des neuen Wehrgesetzes erlassenen Bestimmungen bezüglich der den Matrikenführern obliegenden Pflichten mitgetheilt werden, wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß hiebei der Unterschied zwischen der Verzeichnung der Wehrpflichtigen überhaupt und zwischen der Verzeichnung der Stellungspflichtigen der ersten Altersklasse zu beachten ist.

A) Was „die Verzeichnung der Wehrpflichtigen durch die Matrikelführer“ betrifft, so bestimmt der §. 15 der Durchführungsverordnung v. 15. Apr. 1889, N. G. Bl. 45, Folgendes:

„1. Die amtlich bestellten Matrikelführer haben jährlich nach Ortsgemeinden gesonderte Auszüge aus den Tauf- (Geburts-),

beziehungsweise Sterbe-Matrikeln nach dem Muster 1 und Auszüge aus den Sterbe-Matrikeln nach dem Muster 2 zu verfassen.

2. In die Auszüge nach dem Muster 1 sind alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes — auch die bereits verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden.

Die bis zum Tage der Uebergabe der Matrikelauszüge vorgekommenen Sterbefälle der darin genannten Personen sind, soweit dies auf Grund der von den Matrikelführern geführten Sterbe-Matrikeln geschehen kann, in die dazu bestimmte Rubrik dieses Auszuges einzutragen.

3. In die Auszüge nach dem Muster 2 sind alle in der Gemeinde verstorbenen, in der eigenen Tauf- (Geburts-) Matrikel nicht verzeichneten Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollendet haben würden, nach dem Todestage gereiht, einzutragen.

4. Die zur Matrikelführung berufenen **Militär-Seelsorger** verfassen nach denselben Bestimmungen Matrikel-Auszüge (Muster 3 und 4) und legen dieselben dem Militär-Territorialcommando bis 15. Juli desjenigen Jahres vor, in welchem die Verzeichneten das 18. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden.

5. In Betreff der in den Militärmatrikeln etwa verzeichneten Angehörigen der Landwehr obliegt den zur Matrikelführung berufenen Militärseelsorgern die gleiche Verpflichtung. Diese Auszüge werden in analoger Weise an die Landwehrcommanden geleitet, worauf nach den vorstehenden Bestimmungen sinngemäß vorzugehen ist.

6. Die Matrikelauszüge sind bis Ende October jeden Jahres an die **Gemeindevorsteher** zu übergeben; und zwar jene nach Muster 1 an die Gemeindevorsteher des Geburtsortes, jene nach Muster 2 an die Gemeindevorsteher des Sterbeortes.“

B) Was die „Verzeichnung der Stellungspflichtigen der ersten Altersklasse durch die Matrikelführer“ betrifft, so bestimmt die Durchführungsverordnung vom 15. April 1889 Folgendes:

„1. Behufs Verzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Personen haben die Gemeindevorsteher die laut § 15:1 bis 3 erhaltenen Matrikelauszüge den Matrikelführern im Monate August desjenigen Jahres zurückzustellen, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die I. Altersklasse vorangeht.

2. Die Matrikelführer haben die wiedererhaltenen Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen zu ergänzen und bis Ende October dem Gemeindevorsteher wieder zu übergeben.

3. Behufs Verzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Personen militärischer Abkunft haben die Militärterritorial- und Landwehrcommanden die laut § 15:4 und 5 erhaltenen Matrikelauszüge den Militärseelsorgern am 1. August desjenigen Jahres zurückzustellen, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die I. Altersklasse vorangeht.

4. Die Militärseelsorger haben die wiedererhaltenen Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen zu ergänzen und bis 1. September den Militärterritorial- und Landwehrcommanden wieder vorzulegen.“

C) Außer den unter A und B angeführten Verzeichnungen obliegen den Matrikelführern auch noch in manchen Fällen Ausfertigungen von **Familien-Anskünften**, welche nach dem unten folgenden Muster 13 zu verfassen sind. Ueber diese Familien-Anskünfte enthält der § 56 der Durchführungsverordnung vom 15. April 1889 nebst Anderem nachstehende Weisung:

„Kann der Tag der Geburt oder der Todestag eines oder des anderen Familiengliedes durch den, die Anskünfte über den Familienstand ausfertigenden Matrikelführer nicht angegeben werden, weil z. B. ein oder das andere Familienglied in einer anderen Pfarre geboren, beziehungsweise gestorben ist, so müssen diese Umstände, sofern sie nach den Bestimmungen dieser Vorschrift entscheidend sind, durch besondere Geburts- oder Todenscheine nachgewiesen werden.

Anmerkungen, welche den Zweck verfolgen, indirect auf die Entscheidung der Stellungscommission zu wirken, haben die Matrikelführer zu unterlassen.“

Die im Vorstehenden erwähnten Muster 1, 2 und 13 sind Folgende:

Ortsgemeinde.

## A u s z u g

aus der Tauf- (Geburts-) beziehungsweise Sterbematrikel über die im Jahre 18.. geborenen Knaben.

Laufende Zahl	Zu- und Vorname des Knaben	Tag der Geburt	Tag und Jahr des etwaigen Todes	a) Zu- und Vorname des Vaters b) Familien- und Vorname der Mutter	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Vaters	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

N., am . . . . . 18..

Amtsiegel.

Unterschrift des Matrikelführers.

**Anmerkung.** 1. In die Rubrik 7 sind alle zur etwaigen Ausforschung des Verzeichneten dienlichen Angaben, insbesondere die Heimatsgemeinde — insofern sie bekannt ist — aufzunehmen.  
2. Papierformat: A.

Muster 2.

Ortsgemeinde.

**A u s z u g**

aus der Sterbematrikel über die im Jahre 18.. geborenen, in der eigenen Tauf- (Geburts-) Matrikel nicht verzeichneten Knaben.

Laufende Zahl	Zu- und Vorname des Knaben	Tag der Geburt	Tag und Jahr des Todes	a) Zu- und Vorname des Vaters	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Vaters	Anmerkung
				b) Familien- und Vorname der Mutter		
1	2	3	4	5	6	7

N., . . . . . 18..

Amtsiegel.

Unterschrift des Matrikelführers.

**Anmerkung.** 1. In die Rubrik 7 sind die etwa bekannte Heimatgemeinde und allfallige zur Ermittlung derselben dienlichen Angaben aufzunehmen.  
2. Papierformat: A.

Muster 13.

**A u s k ü n f t e**

aus den Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterbematrikeln über die Familie des N. N., Haus-Nr. . . in der Ortschaft N. . . . ., Gemeinde N. . . . .

Zu- und Vorname auch sonstiger Beiname	Tag und Jahr der Geburt	Trauungs-jahr	Religion	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf	Tag und Jahr des etwaigen Ablebens	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

N., am . . . . . 18..

Für die vollständige Uebereinstimmung mit den Matrikeln.

Amtsiegel.

Unterschrift des Matrikelführers.

**Anmerkung.** 1. Zuerst werden der Vater und die Mutter, dann die Kinder nach dem Alter, vom ältesten zum jüngsten abwärts, ohne den Reclamirten wegzulassen, angeführt. Kein Familienmitglied darf ausgelassen werden, selbst dann nicht, wenn es außer der Familie lebt oder gestorben wäre. Bei jedem Kinde ist beizusetzen, ob Sohn oder Tochter, ob Enkel oder Enkelin. Sollte ein Familienmitglied nicht in der Familie leben, ausgewandert oder verschollen sein, so ist dies in der Rubrik Anmerkung — in den ersteren Fällen nebst der Angabe des Aufenthaltsortes — ersichtlich zu machen.

2. Wenn der Wehrpflichtige die Begünstigung als einziger Enkel in Anspruch nimmt, so ist die Familie in folgender Ordnung zu verzeichnen:

a) Großvater,

b) Großmutter,

c) deren sämtliche Söhne und Töchter mit ihren Gattinnen, beziehungsweise mit ihren Gatten,

d) die den Ehen dieser Söhne und Töchter entsprossenen Kinder.

Die unter d) Bezeichneten sind, wenn mehreren Familien angehörig, immer unmittelbar nach ihren Eltern, und zwar nach den Bestimmungen des Punktes 1 aufzuführen.

3. Wird die Begünstigung als einziger Schwiegersohn in Anspruch genommen, so ist der Familienstand des Schwiegervaters und des Reclamirten nach den Bestimmungen des Punktes 1 nachzuweisen.

4. Papierformat: A.

Da mit der am 13. April 1889 im Reichsgesetzblatte Nr. 41 erfolgten Kundmachung des neuen Wehrgesetzes vom 11. April l. J. das frühere Wehrgesetz außer Kraft getreten ist, so sind fortan auch nicht mehr die auf Grund des früheren Wehrgesetzes erlassenen Verordnungen bezüglich der diesfälligen Obliegenheiten der Matrikelführer maßgebend, sondern ist sich seitens der Matrikelführer nunmehr genau an die im Vorstehenden mitgetheilten Bestimmungen der Durchführung vom 15. April 1889 zu halten.

## V. Begünstigung der Priesteramts-Candidaten.

Mit Diöcesanblatt Nr. 2 vom J. 1883 wurden dem wohllehw. Diöcesan-Clerus die durch die Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882, R.-G.-Bl. Nr. 153, erweiterten Begünstigungen der Candidaten des geistlichen Standes bezüglich der Wehrpflicht mitgetheilt.

An die Stelle dieser Wehrgesetznovelle ist nunmehr das neue Wehrgesetz vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41 getreten, und werden im Nachstehenden dem wohllehw. Diöcesan-Clerus die Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes, welche die für **Candidaten des geistlichen Standes, für ausgeweihte Priester und für angestellte Seelsorger festgesetzten Begünstigungen** in der Erfüllung der militärischen Dienstpflicht betreffen, mitgetheilt. Dieselben beziehen sich auf:

- A) die bisher bereits erworbenen Begünstigungen;
- B) die Uebergangsbestimmungen;
- C) die künftig statthabenden Begünstigungen.

ad A) Im neuen Wehrgeetze ist im Artikel III Punkt 5 der Grundsatz festgesetzt, daß alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung des § 25 des bisherigen Wehrgesetzes (Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882) gewahrt bleiben, wobei im Uebrigen die Bestimmungen des (unten lit. C angeführten) § 31 des neuen Wehrgesetzes Anwendung finden.

ad B) Die mittelst Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 48, getroffenen Uebergangsbestimmungen enthalten unter Abschnitt III. Folgendes:

„1. Alle vor der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung des §. 25 des bisherigen Wehrgesetzes bleiben gewahrt.

2. Die im Heere und in der Landwehr befindlichen Candidaten des geistlichen Standes, welchen die Begünstigung des § 25 des bisherigen Wehrgesetzes, erster Absatz, bereits zuerkannt wurde, sind sofort in die Ersatzreserve zu übersetzen.

3. Jene Studirenden, welche die im dritten Absatze des ebenerwähnten Paragraphen begründete Begünstigung genießen, bleiben in dem Verhältnisse, welches ihnen das bisherige Gesetz gewährleistet hat. Mit dem Eintritte in die theologischen Studien oder in das Noviciat eines geistlichen Ordens sind sie, den neuen Wehrvorschriften entsprechend, in die Ersatzreserve zu übersetzen.

4. Jene Einjährig-Freiwilligen, auf welche der vor-

wendung findet, sind sofort in die Ersatzreserve zu über-

5. Die in der Reserve und in der nichtactiven Landwehr befindlichen Militär-Geistlichen sind durch die Ergänzungsbezirks-Commanden, beziehungsweise Landwehr-Evidenzhaltungen aufzufordern, zu erklären, ob sie in ihrem gegenwärtigen Verhältnisse verbleiben wollen, oder bei Ablegung ihrer Charge als Militär-Geistliche die Uebersetzung in die Evidenz der Ersatzreserve anstreben. Die bezüglichlichen Erklärungen haben spätestens Ende September 1889 bei den genannten Commanden einzulangen, sind von denselben zu sammeln und am Ende eines jeden Monates mittelst eines Verzeichnisses dem Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise dem Landesvertheidigungs-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die in die Evidenz der Ersatzreserve gelangenden ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger sind bei ihrem Standeskörper außer Stand zu bringen. Die betreffenden Truppenkörper des Heeres haben eine Abschrift des Haupt-Grundbuchblattes an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando zu übermitteln.“

Der Wortlaut der im Vorstehenden bezogenen Absätze des §. 25 des früheren Wehrgesetzes (Wehrgesetznovelle) findet sich in dem Diöcesanblatt Nr. 2 vom Jahre 1883 vor.

ad C) In Betreff der künftig statthabenden Begünstigungen finden sich in dem neuen Wehrgeetze und in der Durchführungs-Verordnung nachstehende Bestimmungen:

a) das neue Wehrgeetz enthält im §. 31 Folgendes:

„Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden, und affentirt werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§ 18 a). Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen enthoben.

Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt:

a) jenen, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen, oder Novicen eines geistlichen Ordens sind;

b) jenen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich — wie die unter a angeführten Studirenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen.

Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben überetzt.

Alle ausgeweihten Priester, beziehungsweise Seelsorger sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen und können im Mobilisirungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienste für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden.

Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Candidaten des geistlichen Standes, welche in einer, von den betheiligten Ministern einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind — insofern sie nicht

ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuschneiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreihe gemäß in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der militärischen Ausbildung beizuziehen. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.“

Der oben citirte § 18 a) lautet: „In die Ersatzreserve werden eingetheilt: die Candidaten des geistlichen Standes.“

b) Die Durchführungs-Verordnung vom 15. April 1889 enthält folgende nähere Bestimmungen, welche sich zugleich auf die Modalitäten über Geltendmachung und Anerkennung der Begünstigung, sowie auf Einsprachen und Berufungen, ferner auf die Nachweisung des Fortbestandes der Begünstigung, auf Erlöschen und Aberkennung derselben beziehen.

Der § 44 der Verordnung bestimmt „im Allgemeinen“ Folgendes: „1. Auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht können Anspruch erheben:

a) die Candidaten des geistlichen Standes“ . . .

„2. Die Begünstigung besteht im Allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve, dann in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen Dienstleistung im Frieden; bei Candidaten des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von jedem Präsenzdienste im Frieden und im Kriege, in der Enthebung von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen; bei ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern in der Uebersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.“

Hiezu fügt die Durchführungs-Verordnung bezüglich der Stempelfreiheit oder Stempelpflichtigkeit der Gesuche noch die Bemerkung: „Den Gesuchen um Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht und um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes kommt — insofern mittelst derselben ein schon im Gesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird — ebenso wie den Berufungen wider die Entscheidungen über solche Gesuche, endlich den zu diesen Gesuchen und Berufungen nothwendigen Belegen — letzteren zu dem bezeichneten Gebrauche — die Stempelfreiheit zu. Alle anderen Gesuche um eine ausnahmsweise Begünstigung, deren Gewährung von dem Ermessen der administrativen Behörden abhängt, unterliegen dagegen der Stempelpflicht.“

Nach Voraussendung dieser allgemeinen Bestimmungen über Begünstigungen überhaupt, enthält die Durchführungs-Verordnung in den §§. 45—48 vorerst bezüglich der Priester-Standscandidaten insbesondere nähere Bestimmungen. — Im § 45 findet sich unter der Ueberschrift „Anspruch auf die Begünstigung und Art derselben“ Folgendes:

„1. Als Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche des römischen, armenischen und griechischen Ritus und der griechisch-orientalischen Kirche sind hinsichtlich des Anspruches auf diese Begünstigung anzusehen:

a) jene, welche zur Zeit der Stellung in ein Priesterseminar aufgenommen, oder in einen von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind, in beiden Fällen, wenn sie The-

ologie studieren und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Seminar-, beziehungsweise Kloostervorstandes beibringen;

b) jene, welche zur Zeit der Stellung Theologen sind, wenn sie nachweisen, daß sie den theologischen Studien an einer öffentlichen Lehranstalt mit Erfolg obliegen und die schriftliche Zusicherung eines Diöcesan-Vorstandes beibringen, daß er sie nach beendeten Studien in seinen Diöcesanclerus aufnehmen wird;

e) jene, welche zur Zeit der Einreihung (1. October) Novicen eines geistlichen Ordens sind, wenn sie die schriftliche Bestätigung des Kloostervorstandes beibringen, daß sie in den Orden aufgenommen sind und nach Beendigung des Noviciats den theologischen Studien sich widmen werden;

d) jene, welche zur Zeit der Einreihung (1. October) die theologischen Studien beginnen, wenn sie sich hierüber ausweisen und die schriftliche Zusicherung eines Diöcesan-Vorstandes beibringen, daß er sie nach beendeten theologischen Studien in seinen Diöcesanclerus aufnehmen wird;

e) jene Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen Ritus und der griechisch-orientalischen Kirche, welche ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben, wenn sie ein Zeugnis ihres Diöcesan-Vorstandes vorweisen, daß sie noch Cleriker der Diöcese sind.“

Ziffer 2 handelt von den Candidaten des geistlichen Standes der Augsburger- und helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses, und Ziffer 3 von den Candidaten des Rabbinats.

„4. In jenen Fällen, in welchen das Studium der Theologie durch Zeugnisse von ausländischen Lehranstalten nachgewiesen wird, ist von der politischen Bezirksbehörde die Entscheidung des Landesvertheidigungs-Ministeriums einzuholen, welches dieselbe im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium trifft. Diese Zeugnisse müssen von der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde bestätigt sein.

5. Alle vorstehend bezeichneten im Wege der Stellung affentirten Candidaten des geistlichen Standes sind nach erfolgter Affentirung, auch wenn sie außer der Altersklasse und Losreihe gestellt werden, über ihr Ansuchen für die Ersatzreserve zu widmen.

6. Die gleiche Begünstigung erlangen über ihr Ansuchen diejenigen freiwillig oder im Wege der Stellung Affentirten, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste die theologischen Studien beginnen oder dieselben fortsetzen, und sich hierüber nach den vorstehenden Bestimmungen ausweisen.“

### Geltendmachung und Anerkennung der Begünstigung.

Der § 46 enthält unter der Ueberschrift: „Geltendmachung und Anerkennung der Begünstigung“ Folgendes:

„1. Der Anspruch auf die Begünstigung ist während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich in den Monaten Jänner und Februar bei der politischen Bezirksbehörde, spätestens aber zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungscomission geltend zu machen und nachzuweisen.

Jene, welche um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen, können gleichzeitig auch den Anspruch auf die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes geltend machen und nachweisen.

Der erhobene Anspruch ist seitens der politischen Bezirksbehörde in die Stellungsliste einzutragen.

2. Die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch erfolgt in erster Instanz in der Regel vor der zuständigen Stellungscommission. Ueber den Anspruch entscheidet der Vertreter der politischen Behörde nach Einsicht der Acten und gutächtlicher Aeußerung seitens der Vertreter des Heeres und der Landwehr (§ 47:1). Die Entscheidung wird jedoch nur dann gefällt, wenn der Stellungspflichtige assentirt wurde. Im Gegenfalle ist das Gesuch als gegenstandslos zu behandeln und der Partei zurückzustellen.

Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentirung hinsichtlich jener Stellungspflichtigen zu treffen, welche:

- a) bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Ueberprüfung bestimmt wurden;
- b) im Delegirungswege vor einer fremden Stellungscommission zur Stellung gelangen.

In diesen Fällen ist die Entscheidung jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentirt wird.

3. Eine Ausnahme von der im ersten Absätze des Punktes 2 enthaltenen Bestimmung hat dann einzutreten,

- a) wenn der Anspruch auf die Begünstigung erst nach der Hauptstellung geltend gemacht wurde;
- b) wenn die Nachstellung vor der zuständigen Nachstellungscommission zwar erfolgt, die betreffende politische Bezirksbehörde in derselben aber nicht vertreten ist.

In diesen Fällen erfolgt die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch in erster Instanz durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche dieselbe dem Ergänzungsbezirks-Commando und der Landwehr-Evidenthaltung zur gutächtlichen Aeußerung mitzutheilen hat (§ 47:1).

4. Für die Ertheilung der Begünstigung bei Nachzustellenden bleibt jedoch maßgebend, daß der erhobene Anspruch zur Zeit der Hauptstellung, längstens aber bis zum 1. October des Jahres jener Stellung, für welche die Nachstellung erfolgt, bestanden habe und auch noch fortbestehe.

5. Ueber die Entscheidung ist der Partei ein schriftlicher Bescheid — bei Zuerkennung der Begünstigung die Bescheinigung — auszufolgen.

Insofern Einsprachen gegen die Zuerkennung der Begünstigung nach § 47:1 erhoben wurden, ist die Partei einstweilen nur mündlich zu verständigen.

Bis zur Erledigung der Einsprache bleibt die Entscheidung der politischen Behörde in Kraft.

Die Entscheidung ist in allen Fällen mit kurzer Begründung in die Stellungsliste, die Zuerkennung des Anspruches auch in das Assentprotocoll einzutragen.

6. Den uneingereichten Rekruten und Ersatzreservisten und den im Wege der Stellung assentirten und eingereichten Soldaten — einschließlic der Einjährig-Freiwilligen — ist diese Begünstigung zuzuerkennen, wenn der Anspruch hierauf bereits zum Zeitpunkte jener Hauptstellung, für welche der

Betreffende assentirt wurde, aber spätestens am 1. October desselben Jahres bestanden hat und noch fortbesteht; und zwar auch dann, wenn der Anspruch erst nachträglich geltend gemacht wird.

Die documentirten Gesuche sind bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche den Act mit der eigenen Schlußfassung versehen, dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise der zuständigen Landwehr-Evidenthaltung zur gutächtlichen Aeußerung übermittelt (§ 47:1).

Wird das Ansuchen in erster Instanz übereinstimmend für begründet erkannt, so hat die betreffende militärische Ergänzungsbehörde die Uebersetzung des Wehrpflichtigen in die Ersatzreserve sofort zu veranlassen.

7. In gleicher Weise wie im vorstehenden Punkte ist vorzugehen, wenn Soldaten nach vollstrecktem Präsenzdienste (§ 45:6) um die Begünstigung ansuchen."

### Einsprachen und Berufungen bezüglich der Begünstigung.

Der § 47 der Verordnung enthält unter der Ueberschrift: „Einsprachen und Berufungen“ Folgendes:

„1. Gegen die Zuerkennung der Begünstigung steht die Einsprache den Vertretern des Heeres und der Landwehr, beziehungsweise dem Ergänzungsbezirks-Commando und der Landwehr-Evidenthaltung zu.

Der den Einspruch Erhebende hat seine diesbezügliche schriftliche Aeußerung binnen 14 Tagen der politischen Bezirksbehörde zu übergeben. Letztere hat den vollständigen Act unter Anschluß eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste der politischen Landesstelle vorzulegen, welche die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Militärterritorial-, beziehungsweise Landwehr-Commando trifft.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so wird über die Einsprache vom Ministerium für Landesverteidigung und, insofern die Einsprache vom Vertreter des Heeres erhoben wurde, im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium entschieden.

Von der getroffenen Entscheidung hat in allen Fällen das Militärterritorial-Commando das Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise das Landwehr-Commando, sowohl das Militärterritorial-Commando, als auch die Landwehr-Evidenthaltung in Kenntniß zu setzen.

2. In den im § 46:2, zweiter Absatz unter a und b angeführten Fällen ist eine eventuelle Einsprache erst nach der thatsächlichen Assentirung in Verhandlung zu nehmen und bis dahin in der Stellungsliste vorzumerken (§ 46:5, dritter Absatz).

3. Wird der Wehrpflichtige mit seinem Ansuchen abgewiesen, so ist es ihm freigestellt, die Berufung innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides, diesen Tag abgerechnet, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Die Berufung ist unter Anschluß eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste und aller auf den Fall bezug-

nehmenden Geschäftsstücke seitens der politischen Bezirksbehörde der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen. Gegen abweisliche Entscheidungen der politischen Landesstelle steht dem Wehrpflichtigen binnen vier Wochen die Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung offen.

Wird der Berufung Folge gegeben, so ist die diesfällige Entscheidung auch dem Militärterritorial-Commando mitzutheilen, welches die Ergänzung der Stellungsliste und des Assentprotocoll des Ergänzungsbezirks-Commandos veranlaßt und den Vollzug dieser Entscheidung anordnet, wenn es sich um einen Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) oder um einen vorbehaltlich der Widmung und Eintheilung Assentirten handelt.

Bei Landwehrmännern ist weiters das Landwehr-Commando in Kenntniß zu setzen, welchem die Verständigung der Landwehr-Evidenthaltung obliegt."

### Nachweisung des Fortbestandes der Begünstigung, Erlöschens und Aberkennung derselben.

Der § 48 der Verordnung enthält unter der Ueberschrift: „Nachweisung des Fortbestandes der Begünstigung; Erlöschens und Aberkennung derselben“ Folgendes:

„1. Der Fortbestand des die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes begründenden Verhältnisses ist während der Dauer der Gesamtdienstpflicht in jedem der Zuerkennung des Anspruches folgenden Jahre im Monate Juni in der für die Documentirung des Anspruches vorgeschriebenen Art der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen.

2. Die Begünstigung erlischt:

- a) wenn der geistliche Beruf vor Erhalt der höheren Weihen aufgegeben wird;
- b) wenn Candidaten des geistlichen Standes nicht innerhalb vier Jahren nach Absolvierung der theologischen Studien ein geistliches Amt erlangen oder bis dahin durch ein Zeugnis des nach der Verfassung der betreffenden Religionsgesellschaft hiezu berufenen Organes nicht nachzuweisen vermögen, daß sie dem Verbande derselben als Candidaten des geistlichen Standes, beziehungsweise einer geistlichen Corporation noch angehören.

Die Ausstellung dieser Zeugnisse erfolgt in der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche durch den Diöcesanbischof, beziehungsweise Kloster Vorstand;

- c) wenn der Nachweis des Fortbestandes des Anspruches ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig beigebracht wird.

3. Die Anerkennung des Fortbestandes, sowie die Aberkennung der Begünstigung erfolgt durch die zuständige politische Bezirksbehörde, welche ihre Entscheidung unter Anschluß der Acten dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise der zuständigen Landwehr-Evidenthaltung zur gutächtlichen Aeußerung mittheilt.

Für die Einsprachen gegen die Anerkennung des Fortbestandes der Begünstigung und für Berufungen gelten die Bestimmungen des § 47. Bis zur Entscheidung bleibt die Begünstigung in Kraft.

4. Bei irrthümlicher Zuerkennung der Begünstigung ist über die Aberkennung im Instanzenzuge zu entscheiden.

5. Sobald die Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwachsen ist, sind:

- a) jene, welche nach der Losreihe oder als Mindertaugliche der Ersatzreserve des Heeres oder der Landwehr angehören, der militärischen Ausbildung zu unterziehen und sonst in Bezug auf die Ableistung des militärischen Dienstes nach ihrem Assentjahrgange zu behandeln;
- b) die übrigen Heeresdienstpflichtigen aus der Ersatzreserve auszuscheiden und wenn sie den Präsenzdienst nicht abgeleistet haben, innerhalb der Heeres- (Kriegsmarine-) Dienstpflicht zu dem gesetzlichen Präsenzdienste heranzuziehen, in welchen jedoch die etwa vorher zurückgelegte active Dienstzeit einzurechnen ist;
- c) die übrigen Landwehr-Dienstpflichtigen zur militärischen Ausbildung heranzuziehen und zur Erfüllung der Dienstpflicht nach ihrem Assentjahrgange zu verhalten.

6. Wenn nach der rechtskräftigen Aberkennung der Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes angesprochen und gleichzeitig nachgewiesen wird, daß dieser Anspruch schon zur Zeit der Stellung bestanden hat, so ist diese Begünstigung durch das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise die zuständige Landwehr-Evidenthaltung zuzuerkennen."

## VI. Begünstigung der ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger.

Den Bestimmungen über Priesteramtscandidaten reihen sich die Bestimmungen über ausgeweihte Priester an. Diese sind im § 49. der Verordnung unter der Ueberschrift: „Begünstigung der ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger“ enthalten und lauten, wie folgt:

„1. Als ausgeweihte Priester und angestellte Seelsorger sind insbesondere anzusehen und während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen: a) die Candidaten des geistlichen Standes der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche nach erhaltener Priesterweihe, wenn sie hierüber die Bestätigung des Diöcesan- oder Kloster Vorstandes beibringen.“ . . .

„2. Stellungspflichtige, welche bei der Stellung eines der vorbezeichneten Verhältnisse nachweisen und tauglich oder mindertauglich sind, werden assentirt und mit zwölfjähriger Dienstpflicht unmittelbar in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen, wobei denselben eine Bescheinigung auszufolgen ist.

Die Zuerkennung der Begünstigung erfolgt nach den Bestimmungen des § 46., und zwar ohne Rücksicht auf die Art der Assentirung des Bewerbers — auch wenn derselbe außer der Altersklasse und Losreihe gestellt wird — und im Allgemeinen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu welchem die Verhältnisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

3. Jene im Stande der Ersatzreserve befindlichen Candidaten des geistlichen Standes, welche in eines der im Punkte

1 erwähnten Verhältnisse gelangen, haben die bezüglichen Nachweise im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde der zuständigen militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz einzusenden.

Gleichzeitig mit der Einbringung dieser Nachweise haben die Betreffenden auch anzumelden, ob sie die Ernennung zum Militär-Seelforger in der Reserve des Heeres, beziehungsweise in der Landwehr anstreben.

Die zu Militär-Seelforgern nicht Ernannten sind sofort in die Evidenz der Ersatzreserve zu übersetzen und mit der Bescheinigung nach dem Muster 12 zu theilen.

Die zu Militär-Seelforgern Ernannten sind bei Aufhören dieser Eigenschaft innerhalb ihrer Dienstpflicht ebenfalls in die Evidenz der Ersatzreserve zu übersetzen.

4. Alle in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Wehrpflichtigen haben bis zur Vollstreckung ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht jährlich im Monate December bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, daß sie noch in einem der im Punkte 1 bezeichneten Verhältnisse sich befinden. Die politische Bezirksbehörde theilt diese Nachweise nach vorgenommener Prüfung der betreffenden militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz mit.

Kann obiger Nachweis seitens des Wehrpflichtigen nicht erbracht werden, so ist die Entscheidung des Landesvertheidigungs-Ministeriums einzuholen, welches dieselbe hinsichtlich der in der Evidenz der Ersatzreserve des Heeres stehenden im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium trifft.“

Außer den in Vorstehendem angeführten Begünstigungen der Candidaten des geistlichen Standes ist noch besonders hervorzuheben, daß laut § 108 Z. 2 der Durchführungs-Verordnung jene stellungspflichtigen Candidaten des geistlichen Standes, welche sich im Auslande aufhalten, vom Landesvertheidigungs-Ministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium „unter allen Umständen vom Erscheinen vor einer Stellungscommission enthoben werden können“.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bezüglich der den Einjährig-Freiwilligen zukommenden Begünstigungen im § 73 Ziffer 2 Folgendes bestimmt ist: „Die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes kann nur jenen im Wege der Stellung assentirten Einjährig-Freiwilligen zuerkannt werden, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novicen eines geistlichen Ordens sind.“ — Die sonstigen Begünstigungen der Einjährig-Freiwilligen sind im fünften Abschnitte §§ 62. ff. der Durchführungs-Verordnung geregelt.

33.

### Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. März 1889, Z. 22769, betreffend die Entrichtung von Gebühren bei Dienstverleihungen nach T.-P. 40 des Gesetzes vom 13. December 1862.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium fand mit dem Erlaß vom 8. März 1889, Z. 22769, aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß in Absicht auf die Entrichtung der in der T.-P. 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 angeordneten Gebühren bei den durch die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate verfügten Dienstverleihungen an geistliche Personen, rücksichtlich bei Dienstveränderungen dieser Personen in vielen Fällen wegen unrichtiger Auslegung der Bestimmungen der gedachten Tarifpost der Gebührenpflicht entweder gar nicht, oder doch nicht in der vom Gesetze geforderten Weise nachgekommen wurde, zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges Nachstehendes anzuordnen:

Nach Tarifpost 40 a\*) des citirten Gesetzes unterliegt die Uebertragung von geistlichen und weltlichen Aemtern und

von Dienststellen zur Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte der daselbst erwähnten Art in der Voraussetzung, daß dieselbe auf schriftlichem Wege erfolgt, als entgeltlicher Dienstvertrag der Gebühr nach Scala III von dem Betrage aller mit der Bedienung verbundenen Jahresgenuße mit Berücksichtigung des §. 16 \*) des Gebührengesetzes und zwar im Sinne der lit. c dieses Paragraphes nach

- Bedienungen, welche der Dienstverleihungstage unterliegen, sowie derjenigen, welche deshalb, weil ihre Anstellung provisorisch ist, oder in Folge der kaiserlichen Entschließung vom 7. August 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 167) von der Dienstverleihungstage befreit sind, unterliegt der Gebühr nach Scala III.
- b) Wenn der Arbeiter sich verpflichtet hat, den Stoff zu liefern, wie Kaufverträge T.-P. 65.
- d) Alle anderen entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen, welche nicht nach a) und b) dieser Tarifpost der Scala III unterliegen, unterstehen der Scala II.

Anmerkung 3 zur Tarifpost 40. Falls der Bedienstete von demselben Dienstgeber oder seinem Rechtsnachfolger eine andere, gleich oder höher dotirte Bedienung erhält, so ist im ersten Falle nur die fixe Stempelgebühr von 50 kr. von jedem Bogen, im zweiten die Gebühr nur von dem Mehrgenusse zu entrichten, es muß aber die Entrichtung der Gebühr von dem früher erlangten Genusse oder die Befreiung von derselben nach den zur Zeit in Wirklichkeit gewesenen gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden.

\*) §. 16. a) Ist eine wiederkehrende Leistung für eine bestimmte, aber zehn Jahre nicht erreichende Zeitdauer bedungen, so wird die

\*) T.-P. 40. a) Die Uebertragung von geistlichen und weltlichen Aemtern und von Dienststellen zur Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als welche von Tagelöhnern, Dienstboten, Gewerbsgehilfen aus der Classe der Gesellen u. dgl. besorgt zu werden pflegen, ohne Unterschied, ob die Rechtsurkunden (Anstellungsdecret, Bestallungsbrief, Accreditive, Wahlprotokoll, Collation oder wie immer sonst benannt) nur von dem Dienstgeber oder ob ein von beiden Theilen unterfertigter Vertrag ausgefertigt wird, oder der Ernennungs- (Wahl-) Act hinterlegt wird, ob der Dienstgeber eine physische oder moralische Person ist, ob demselben die persönliche Gebührenfreiheit zusteht oder nicht, mit Ausnahme derjenigen

dem zehnfachen Betrage des Jahresgenusses, wenn die Anstellung definitiv, rüchichtlich auf Lebensdauer des Angestellten, im Sinne der lit. e desselben Paragraphes aber nach dem dreifachen Betrage des Jahresgenusses, wenn die Anstellung auf unbestimmte Zeit erfolgt, unter Umständen auch, wenn es sich nur um eine provisorische Diensteszuweisung handelt.

Hiernach unterliegt die Ernennung der kirchlichen Functionäre, welche auf ihre Pfründe kanonisch investirt und von derselben nicht beliebig versezbar (inamovibel) sind, wie dies z. B. von allen Pfarrern gilt, der Gebühr nach Skala III von dem zehnfachen Jahresgenusse, — dagegen die Anstellung jener geistlichen Functionäre, welche durch den Ordinarium beliebig versezbar sind, d. i. der ohne Investitur angestellten selbstständigen Seelsorger, mögen sie nun Localkapläne, Vicare oder wie immer heißen, sowie die Anstellung der Cooperatoren, Coadjutoren und Kapläne, überhaupt aller jener geistlichen Functionäre, welche einem Beneficium auf unbestimmte Zeit als Hilfspriester zugewiesen werden, der Gebühr nach Skala III von dem dreifachen Jahresgenusse.

Im Zweifel gilt als der mit der Bestellung zum Cooperator, Caplan u. auf systemisirten Hilfspriesterposten verbundene „Jahresbezug“ die gesetzlich statuirte Hilfspriester-Congrua. Auf diese nach T.-P. 40 a des Gesetzes vom 13. December 1862 der Gebühr nach Skala III vom zehnfachen oder dreifachen Jahresgenusse unterliegenden Dienstverleihungen hat die Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost Anwendung.

Erfolgt die Diensteszuweisung von Cooperatoren, Caplänen u. auf systemisirten Posten ausdrücklich nur auf eine bestimmt begrenzte Zeit, z. B. 2 oder 3 Jahre, so ist nach §. 16 lit. a (eventuell b) G.-G. und T.-P. 40 a (unter Umständen in Verbindung mit Anmerkung 3 zur T.-P. 40 a) vorzugehen.

Was die Bestellung von Pfarradministratoren, Provisoren, Substituten, Personalcaplänen und überhaupt solchen geistlichen Functionären, welche nur vorübergehend auf kürzere Zeit, z. B. bis zur Wiederbesetzung eines vacant gewordenen Dienstpostens oder bis zur Genesung eines erkrankten Pfarrers berufen werden, anbelangt, so ist zur Beurtheilung der Gebührenpflicht zunächst zu untersuchen, ob durch diese Ver-

Gebühr nach der Summe der für die ganze Dauer berechneten Geldwerthe bemessen.

- b) Sollen die wiederkehrenden Leistungen durch zehn oder mehr als zehn Jahre fortdauern, so muß die Stempelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.
- c) Ist die Dauer der wiederkehrenden Leistungen auf die Lebenszeit Einer bestimmten Person beschränkt, so unterliegt sie der Gebühr nach dem zehnfachen, im Falle sich die Dauer der wiederkehrenden Leistungen aber nach der Lebenszeit zweier oder mehrerer Personen zu richten hat, nach dem fünfzehnfachen Betrage der jährlichen Leistung.
- e) Ist die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen, so muß die Stempelgebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

fung thatsächlich die Uebertragung eines Dienstpostens stattfand oder nicht.

Eine solche Uebertragung könnte in dem Falle nicht angenommen werden, wenn der auf einen derartigen Posten Berufene seine frühere Stelle noch weiter beibehält.

In einem solchen Falle wäre nur dann, wenn zugleich eine Vermehrung der Bezüge eintritt, wie dies z. B. bei den Excurrento-Providierungen zutrifft, mit welchen auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, der Anspruch auf eine Remuneration verbunden ist, ein Anlaß zur Entrichtung einer Gebühr oder eines Stempels vorhanden.

Handelt es sich aber hiebei um die Uebertragung eines Dienstpostens, so ist zu unterscheiden, ob der Umstand, daß die Zuweisung nur auf eine kürzere, ein Jahr nicht überschreitende Dauer erfolgte, entweder in der Bestimmungsurkunde ausdrücklich enthalten oder auf andere Art nachweisbar ist. Auf einen solchen Fall hat bei dem Umstande, als es sich hier nicht um eine Uebertragung einer Dienststelle zur Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte handelt, nicht die T.-P. 40 lit. a, sondern T.-P. 40 lit. d Anwendung und unterliegt eine derartige Diensteszuweisung in der Voraussetzung, daß dem Bestellten hierüber eine Urkunde, rüchichtlich ein Decret u. s. w. behändigt wird, als ein für sich bestehender Dienstvertrag der Gebühr nach Skala II von dem einfachen Jahresgenusse, oder wenn eine kürzere Functionsdauer des Bestellten festgesetzt wurde, von dem für diesen Zeitraum entfallenden Bezüge.

Dies hat auch zur Folge, daß wenn z. B. ein Administrator im Laufe eines Jahres mehrere Male seinen Posten wechselt, die Gebühr nach Skala II eventuell von jedem Wechsel nach Maßgabe der betreffenden Bezüge zu entrichten ist, da die Anmerkung 3 zur T.-P. 40 a nur auf jene Fälle Anwendung hat, bei welchen die Gebühr nach Skala III von dem zehnfachen oder dreifachen Jahresbezüge zu entrichten ist.

Erfolgt dagegen die Bestellung eines Administrators, Provisors u. auf unbestimmte Zeit, und voraussichtlich auf länger als ein Jahr, so wird eine derartige Dienstverleihung, wenn sie von demselben Dienstgeber ausgeht, nach der Anmerkung 3 zur T.-P. 40 a zu behandeln und entweder der Gebühr nach Skala III von dem durch die Berufung erhaltenen Mehrbezüge im dreifachen Jahresbetrage, oder wenn mit der Stellung ein Mehrgenuß nicht verbunden ist, dem fixen Stempel per 50 fr. zu unterziehen sein.

In Betreff der Dotationsergänzungen auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, wird aus Anlaß hieher gestellter Anfragen bemerkt, daß dieselben allerdings eine Erhöhung der mit den Dienststellen verbundenen gebührenpflichtigen Bezüge bilden, daher dieselben hinsichtlich der Gebührenpflicht nach dem Charakter der Dienststelle, deren Bezüge erhöht werden, zu beurtheilen sind.

Was die Verpflichtung zur Anzeige der gebührenpflichtigen Dienstverleihungen nach den §§. 43 und 44 G.-G. anbelangt, so besteht eine solche bei Vermeidung der im §. 79, Z. 8 G.-G., vorgesehene nachtheiligen Folgen nur in jenen

Fällen, in welchen nach §. 5 B b G.-G. die Gebühr aus dem Grunde unmittelbar entrichtet werden muß, weil die Höhe der Bezüge der Angestellten in den bezüglichen Verleihungsurkunden, Decreten u. s. w. nicht auf die im §. 4 B rückfichtlich §. 5 B a G.-G. angegebene Art ausgedrückt ist, und auch sonst in Voraus nicht bestimmt werden kann.

Diese Verpflichtung zur Anzeige trifft, da nach §. 64, Z. 1, resp. §. 68, Z. 1 G.-G., sowohl der Dienstgeber als der Dienstnehmer zur Entrichtung der Gebühr zur ungetheilten Hand verpflichtet sind, beide Theile.

Dagegen läßt sich eine Verpflichtung, auch jene Dienstverleihung zur Kenntniß des Steuer- oder Gebührenbemesungsamtes zu bringen, hinsichtlich deren das Gesetz die Entrichtung der Gebühr durch Verwendung von Stempelmarken fordert, oder hinsichtlich deren die Wahl eingeräumt ist, ob die Gebühr mittelst Stempels oder durch unmittelbare Zahlung berichtet werde (§. 6 des Gesetzes vom 13. December 1862) aus dem Gesetze nicht ableiten.

Würde aber in dem Falle, in welchem die Entrichtung der Gebühr mittelst Stempels obligatorisch, sowie in dem Falle, in welchem die Wahl der Gebührenentrichtung durch Verwendung von Stempelmarken oder durch unmittelbare Einzahlung eingeräumt ist, der Gebührenpflicht nicht entsprechen, daher in dem letzteren Falle, wenn von der Wahl der unmittelbaren Einzahlung der Gebühr Gebrauch gemacht wird, die betreffende Urkunde nicht in der vorgeschriebenen Frist von 8 Tagen nach der Errichtung derselben beim Amte

überreicht, so hätte die Bestimmung des §. 79, Z. 1 G.-G.,\*) in Anwendung zu kommen.

Laut Mittheilung der hiesigen k. k. Finanz-Direction vom 14. April 1889, Nr. 4397 wird vom 1. Jänner 1890 an, in Absicht auf die fraglichen Gebühren im Sinne des voranstehenden Ministerial-Erlasses vorzugehen sein.

\*) §. 79. In folgenden Fällen ist das Dreifache des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages nach Abrechnung des Betrages, der an Stempel oder unmittelbar entrichtet wurde, ohne Einleitung eines Strafverfahrens von demjenigen oder denjenigen zur ungetheilten Hand einzuhoben, welcher oder welche zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, oder für dieselbe haften:

1. Wenn eine Urkunde oder Schrift, die bei der Ausfertigung der Stempelabgabe unterliegt:

- a) auf einem ungestempelten oder mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papiere, oder
- b) zwar auf gehörig gestempeltem Papiere, jedoch auf eine solche vorschriftwidrige Art, zufolge welcher die Urkunde oder Schrift nach dem Gesetze als nicht gestempelt anzusehen ist, ausgefertigt, und wenn, so weit das Gesetz die nachträgliche Stempelung oder Ergänzung des Stempels gestattet, auch nicht nachträglich der Stempelpflicht auf vorschriftsmäßige Art binnen der dazu eingeräumten Zeit Genüge geleistet wird.

8. Wenn unterlassen wird, binnen des vorgezeichneten Zeitraumes eine stempelpflichtige Urkunde, die wegen der Größe des Stempelbetrages oder weil in derselben der Geldwerth nicht angegeben erscheint, der unmittelbaren Gebührenentrichtung zu unterziehen ist, dem zur Einhebung bestellten Amte vorzulegen.

## 34.

## Canonische Visitation und Firmung.

Mit Bezug auf die Verlautbarung im heurigen Diöcesanblatte Nr. 5, Seite 51, werden mit dem gegenwärtigen Erlasse die Monate und Tage bekannt gemacht, an welchen die canonische Visitation und Firmung in den einzelnen Pfarren der Decanate Ljubljana, Ribnica, Kranj, Litija, Moravče und Vrhnika stattfinden wird, und zwar:

I. In den Decanaten Ljubljana, Ribnica, Kranj, Litija und Moravče am

- |          |            |    |                            |
|----------|------------|----|----------------------------|
| 21. Juni | Vormittags | in | Ježica,                    |
| 22. "    | "          | "  | Ihan,                      |
| 23. "    | "          | "  | Dol,                       |
| 24. "    | "          | "  | Št. Vid nad Ljubljano,     |
| 25. "    | "          | "  | Šmartno pod Šmarjino Goro, |
| 26. "    | "          | "  | Trboje,                    |
| 27. "    | "          | "  | Preska,                    |
| 28. "    | "          | "  | Sv. Katarina (Topol),      |
| 30. "    | "          | "  | Ig,                        |
| 1. Juli  | "          | "  | Golo,                      |
| 7. "     | "          | "  | Želimlje,                  |
| 8. "     | "          | "  | Škoeijan pri Turjaku,      |

- |         |            |    |                     |
|---------|------------|----|---------------------|
| 9. Juli | Vormittags | in | Polje,              |
| 10. "   | "          | "  | Sostro,             |
| 11. "   | "          | "  | Prežganje,          |
| 12. "   | "          | "  | Janče,              |
| 13. "   | "          | "  | Kresnice,           |
| 14. "   | "          | "  | Šmartno pri Kranju, |
| 15. "   | "          | "  | St. Jošt.           |

II. Im Decanate Vrhnika am

- |           |            |    |                |
|-----------|------------|----|----------------|
| 28. Juli  | Vormittags | in | Vrhnika,       |
| 29. "     | "          | "  | Zaplana,       |
| 30. "     | "          | "  | Rovte,         |
| 31. "     | "          | "  | Št. Jošt,      |
| 1. August | "          | "  | Horjul,        |
| 2. "      | "          | "  | Polhov Gradec, |
| 3. "      | "          | "  | Črni Vrh,      |
| 4. "      | "          | "  | Dobrova,       |
| 5. "      | "          | "  | Brezovec,      |
| 6. "      | "          | "  | Preserje,      |
| 7. "      | "          | "  | Rakitna,       |
| 8. "      | "          | "  | Borovnica.     |

35.

### Mäßigkeits-Verein.

In der Pfarre Struge, im Decanate Ribnica, ist ein Mäßigkeits-Verein ins Leben getreten, welcher hiemit als canonisch errichtet erklärt wird.

Dieser Verein hat zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses das Fest der Unbefleckten Empfängniß Mariens (8. December), und zur Gewinnung des Ablasses von 7 Jahren und 7 Quadragenen das Fest des hl. Joseph

(19. März) und die ersten drei Quatember-Sonntage des Jahres gewählt.

Die canonische Errichtung dieser Mäßigkeits-Vereine ist im resp. Verzeichnisse der Vereins-Mitglieder in der, in dem Diöcesanblatte VIII, S. 87 de 1887 mitgetheilten Form anzumerken.

36.

### Concurs-Verlautbarung.

Die Pfarren Čemšenik, im Decanate Moravče und Spodnja Idrija, im Decanate Idrija, sind durch Beförderung in Erledigung gekommen und werden zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain zu Laibach zu stylisiren.

Peremptorischer Competenztermin 9. Juli 1889.

37.

### Chronik der Diöcese.

Dem Herrn Franz Rome, Pfarrer in Čemšenik, wurde die Pfarre Naklo, und dem Herrn Michael Horvat, Pfarrer in Spodnja Idrija, die Pfarre Čatež bei Kostanjevica verliehen.

Herr Josef Porubski, Pfarrcooperator in Senožeče, wurde als Administrator der Pfarre Unterlag angestellt.

Herr Alois Žuzek, Pfarrcooperator in Križe pri Trziču, wurde in gleicher Eigenschaft nach Sostro übersezt; Herr Anton Jemec, Alumnus-Presbyter, aber als Pfarrcooperator in Senožeče angestellt.

Herr Matthäus Ferčej, Pfarradministrator in Javor, ist am 28. Mai d. J. gestorben und wird derselbe dem Gebete des hochw. Diöcesan-Clerus hiemit empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 28. Mai 1889.